

## Antragsteller

Name, Vorname	
Geburtsname	Geburtsdatum
Anschrift	

Ich beantrage die Einrichtung einer Auskunfts-/Übermittlungssperre:

**Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG))**

Ich beantrage, dass meine Daten **nicht** an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten / meiner Eltern übermittelt werden.

Die Erklärung soll auch für meine minderjährigen Kinder gelten, sofern diese nicht der Religionsgemeinschaft meines Ehegatten angehören (bitte durchstreichen, wenn nicht zutreffend).

**Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten bei Wahlen und Abstimmungen (§§ 50 Abs. 1 BMG, 8 Abs. 1 Meldegesetz NRW)**

Ich beantrage, dass meinen Daten vor Wahlen und Abstimmungen (konkreter: allgemeine Wahlen, Abstimmungen, Volksentscheiden, Volksbegehren, Bürgerentscheiden) **nicht** an Parteien, Wählergruppen oder anderen Trägern von Wahlvorschlägen, auch Einzelbewerber, übermittelt werden.

**Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an die Bundeswehr (§§ 36 Abs. 2 BMG, 58c Soldatengesetz) – gilt nur für Personen unter 18 Jahren**

Ich beantrage, dass meinen Daten **nicht** zu Werbezwecken an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr übermittelt werden.

**Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)**

Ich beantrage, dass meinen Daten **nicht** zum Zweck der Erstellung von Adressbüchern an Adressbuchverlage herausgegeben werden.

**Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten bei Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)**

Ich beantrage, dass meinen Daten **nicht** vor Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk herausgegeben werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Erläuterungen zu den einzelnen Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

### **1 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft**

§ 42 Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften neben den Daten ihrer Mitglieder auch folgende Daten von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, übermittelt werden dürfen: Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, derzeitige Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie Sterbedatum. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann nach § 42 Abs. 3 BMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre beantragen. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.

### **2 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen u. Abstimmungen**

Im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene – hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden – dürfen nach § 50 Abs. 1 BMG, Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Rahmen von so genannten Gruppenauskünften Meldedaten übermittelt werden. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen (§ 50 Abs. 3 BMG). Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### **3 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr**

Diese Übermittlungssperre ist nur für Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben maßgeblich. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes i.V.m. § 36 Abs. 2 BMG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familienname, Vornamen, gegenwärtige Anschrift. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### **4 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Die Meldebehörde darf gem. § 50 Abs. 3 BMG Adressverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über: Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die getroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

### **5 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Wenn sie ein Alters- oder Ehejubiläum haben, darf die Meldebehörde auf Grund von § 50 Abs. 2 BMG eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Bei der Weitergabe der Daten an Presse oder Rundfunk kann nicht ausgeschlossen werden, dass von dort auch eine Veröffentlichung im Internet erfolgt.